

Schwergut-Unternehmer beruft sich auf die AGB/BSK. Manches Mal, so zeigt nach Ansicht der Versicherungsexperten die Praxis, ohne zu Wissen, was durch die Zugrundelegung der AGB/BSK angestoßen wird. „Bei Kranleistungen“, so Ralf Michaelys, stellvertretender Abteilungsleiter im KranTeam und Spartenleiter „Technische Versicherungen“ der Interassuranz Sitt & Overlack GmbH, „können sich Auftraggeber (Besteller) und Auftragnehmer (Kranunternehmer) auf den Leistungstyp 1 (Krangestellung) oder Leistungstyp 2 (Kranarbeit) verständigen.“

Kranarbeit

Führt der Auftragnehmer eine vereinbarte Kranarbeit im Leistungstyp 2 durch, so sagt er die Beförderung von Gütern mithilfe von ortsveränderlichen Hebezeugen nach eigener Weisung und Disposition zu. Er schuldet den Erfolg der Leistung und hat für nahezu sämtliche Beschädigungen am Hebezeug zu haften. Im Schadensfall erfolgt die Regulierung nach den frachtrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit den AGB/BSK. Die frachtrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass Güterschäden mit einem Betrag von etwa zehn Euro je Kilogramm Rohgewicht der Ladung (Regelhaftung gem. § 449 HGB) zu entschädigen sind, sofern nichts anderweitiges vereinbart wurde. Die AGB/BSK sehen vor, dass Güterschäden bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000 Euro unabhängig vom Gewicht des Gutes reguliert werden. Eine deutliche Besserstellung für den Auftraggeber!

Krangestellung

Im Leistungstyp 1 überlässt der Kranunternehmer dem Auftraggeber ein ortsveränderliches Hebezeug samt Bedienungspersonal zur Durchführung von Arbeiten nach Weisung und Disposition des Auftraggebers. Es wird ein kombinierter Mietvertrag für den Kran mitsamt einem Dienstverschaffungsvertrag für den Fahrer geschlossen. Der Kranunternehmer wird Vermieter und der Auftraggeber Mieter der Sache. Beschädigungen der Last gehen zu Lasten der Hakenlast-Versicherung? Nein, denn die Hakenlast-Versicherung ist eine Verkehrshaftungs-Versicherung.

Hier gilt die Haftung des Versicherungsnehmers (Kranunternehmer). Der Kranunternehmer hat im kombinierten Miet- und Dienstverschaffungsvertrag einen geeigneten Kran mit ebenso geeignetem Fahrer zur Verfügung zu stellen. Schäden am Hebezeug gehen üblicherweise nicht zu seinen Lasten! Da der Auftraggeber auch oftmals der Eigentümer des Hebegutes ist, entsteht ein so genannter Eigenschaden, den der Haftungsversicherer bedingungsgemäß nicht ersetzt! Um dieses Risiko dennoch abzudecken und ggf. gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, bedarf es entsprechender Erweiterungen im Versicherungsschutz. Ralf Michaelys

Temposonics®

Magnetostruktive Positionssensoren



Für Intelligente Mobilhydraulik

- Präzise Erfassung von Position und Geschwindigkeit
- Maximale Produktivität und Qualität im Arbeitsablauf
- Erhöhte Sicherheit durch Arbeitsraumbegrenzung

...jetzt auch
mit CANbus!

Agritechnica 2007
Halle 16, Stand E 08

SPS / IPC / DRIVES 2007
Halle 7A, Stand 510

MTS
SENSORS

www.mtssensor.de

Der messbare Unterschied